**Kooperationsvertrag**

zum Verbundvorhaben

**"Projekt X“**

zwischen

**Partner A**

**Partner B**

nachstehend "**Industriepartner**" genannt.

**Partner C**

**Partner D**

nachstehend "**Institutspartner**" genannt.

Industrie- und Institutspartner zusammen nachfolgend **„Partner“** genannt,

wird zur gemeinsamen Durchführung des Verbundvorhabens

**"Projekt X"**

folgendes vereinbart:

**PRÄAMBEL**

Ziel des Verbundvorhabens ist die …

Die Darstellung der Arbeitspakete mit entsprechender Aufgabenstellung und Zielsetzung, sowie die Beschreibung, welche Partner an den jeweiligen Arbeitspaketen beteiligt sind, wird in der Gesamtvorhabensbeschreibung beschrieben – Anlage A.

Die Partner haben jeweils für eine Teilaufgabe des Verbundvorhabens einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gestellt. Das gesamte Verbundvorhaben wird betreut vom Projektträger Jülich. Vorbehaltlich einer entsprechenden Förderung durch das BMBF werden die Partner nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammenarbeiten.

Die Koordination des Vorhabens übernimmt Partner A/B/C/D **("Verbundkoordinator")**. Die Koordination der einzelnen Arbeitpakete in Gesamtvorhabenbeschreibung (Anlage A) können einzelnen, am Arbeitspaket beteiligten Projektleiter übertragen werden. Der Koordinator des jeweiligen Arbeitspaketes hat in dem Fall den Informationsaustausch mit dem Verbundkoordinator zu gewährleisten.

**1** **Vertragsgegenstand**

 Gegenstand des Vertrages ist die Regelung der Zusammenarbeit im Rahmen des Verbundvorhabens

 **„Projekt X“**

 Die von jedem Partner durchzuführenden Arbeiten ergeben sich aus den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der Partner, die auf den einzelnen aufeinander sachlich abgestimmten Anträgen der Partner beruhen. Jeder Partner ist für die Durchführung seiner Arbeiten selbst verantwortlich. Die Gesamtvorhabenbeschreibung – soweit sie sich auf Art, Umfang und Zeitplan der Arbeiten der Partner bezieht – ist als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.

**2** **Durchführung der Zusammenarbeit / Vertretung**

2.1 Der Verbundkoordinator organisiert in Abstimmung mit dem Projektträger ein jährlich stattfindendes gemeisames Statusseminar/Projekttreffen/….

2.2 Die an einem Arbeitspaket beteiligten Partner können, für das jeweilige Arbeitspaket einen Koordinator bestimmen, der die Abstimmung mit dem Verbundkoordinator gewährleistet. Sofern kein Koordinator bestimmt wurde, tritt an diese Stelle der Verbundkoordinator.

2.3 Die Partner werden in angemessenem Rahmen fachlich qualifizierte Mitarbeiter in einem Umfang mit der Durchführung ihrer Teilaufgaben betrauen, dass die in den Anträgen und im gemeinsam abzustimmenden Arbeitsplan in der Gesamtvorhabenbeschreibung (Anlage A) gemeinsam abgestimmten Termine eingehalten werden können.

2.4 Jeder Partner ist für die Durchführung der von ihm gegenüber dem BMBF übernommenen Teilaufgaben selbst verantwortlich und benennt hierfür einen Projektleiter (mit Adresse, Rufnummer, Email-Adresse usw.), der für die Durchführung der übernommenen Aufgaben zuständig ist. Der Projektleiter hat den Informationsfluss zwischen seinem Unternehmen, Institut und dem Koordinator zu gewährleisten und ihn über die von ihnen erzielten Arbeitsergebnisse auf dem Laufenden zu halten.

2.5 Der Koordinator gewährleistet, dass alle Partner, die am jeweiligen Teilprojekt beteiligt sind über die im Arbeitspaket erzielten Arbeitsergebnisse informiert werden. Dies kann durch den

- Austausch von Zwischen- und Schlussberichten

- Allgemeinen Informationsaustausch

- Gemeinsame Arbeitstreffen

erfolgen.

2.6 Die Partner haben den Koordinator über Abweichungen von ihrem Teil des Arbeitsplans unverzüglich zu unterrichten. Der Koordinator bindet unverzüglich den Verbundkoordinator mit ein. Der Koordinator bereitet die zur Durchführung seines Teilprojekts notwendigen Arbeitstreffen vor, lädt hierzu mit einer Frist von wenigstens drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung ein, führt den Vorsitz bei den Arbeitstreffen seines Teilprojekts und ist für die Erstellung und den Versand der Protokolle an die Teilprojektbeteiligten verantwortlich. Sofern das Gesamtvorhaben betroffen ist, übernimmt der Verbundkoordinator die in Ziffer 2.5 vorgesehenen Aufgaben des Koordinators.

 Treten Abweichungen vom Arbeitsplan auf, wird der Verbundkoordinator, die Partner und den Projektträger unverzüglich darauf aufmerksam machen und Maßnahmen zur Überwindung eingetretener Schwierigkeiten vorschlagen.

2.7 Durch diese Vereinbarung wird kein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Partnern begründet. Eine Vertretung der Partner nach außen ist grundsätzlich nicht erforderlich und nicht gewollt. Ebenso wenig ist der Verbundkoordinator oder Koordinator berechtigt rechtsverbindliche Erklärungen für die Partner abzugeben oder rechtsverbindliche Vereinbarungen zu treffen.

**3** **Rechte und Pflichten**

3.1 Die Partner werden einmal jährlich ein Statusseminar durchführen, auf dem die im Projekt entstandenen Ergebnisse und Entwicklungen vorgestellt werden und bei dem die Partner über die aktuelle Markt- und Wettbewerbssituation und der Umsetzung der im Verbundkonzept angestrebten Ziele beraten. Die Arbeitsergebnisse sind und bleiben Eigentum des Vertragspartners, bei dem die Arbeitsergebnisse entstanden sind. Die Vertragsparteien sind sich insbesondere darüber einig, dass die am Verbundvorhaben beteiligten Industriepartner aufgrund der Konditionen der Zusammenarbeit keine mittelbare staatliche Beihilfe gem. Ziffer 3.2.2 des Gemeinschaftsrahmens der Europäischen Kommission für staatliche F&E-Beihilfen (2006/C 323/01) gewährt werden.

3.2 Die an einem Arbeitspaket beteiligten Partner räumen sich gegenseitig an Erfindungen, die beim jeweiligen Partner bei Durchführung des Arbeitspaketes alleine entstehen, sowie an den darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches, nichtübertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für die Dauer und Durchführung des Verbundvorhabens ein.

 Für eine weitergehende Nutzung erhält der Institutspartner ein nichtausschließliches, nichtübertragbares Nutzungsrecht für interne Forschungs- und Entwicklungszwecke. Zudem erhält jeder Partner auf Wunsch ein nichtausschließliches, nichtübertragbares Nutzungsrecht zu marktüblichen, vor einer beabsichtigten Nutzung zu vereinbarenden Bedingungen.

Für Know-how und Urheberrechte, einschließlich Software, die beim jeweiligen Partner alleine entstehen, gilt Ziff. 3.2 entsprechend.

3.3 Über die Bearbeitung und Behandlung der bei Durchführung des Verbundvorhabens entstehenden gemeinschaftlichen Erfindungen, werden sich die betroffenen Partner von Fall zu Fall verständigen. Gemeinschaftliche Erfindungen sind solche, an denen Mitarbeiter mehrerer Partner beteiligt sind und bei denen die Erfindungsanteile nicht getrennt nach den Partnern zum Schutzrecht angemeldet werden können.

 Die betroffenen Partner sind berechtigt, solche Erfindungen, sowie darauf erteilte Schutzrechte für deren Laufzeit wie eigene zu benutzen und zu lizenzieren, ohne dass ein finanzieller Ausgleich stattfindet.

 Ist an der Gemeinschaftserfindung ein Institutspartner beteiligt, darf kein Industriepartner durch den Beitrag des Institutspartners einen mittelbaren Vorteil erlangen. Die Beiträge der beteiligten Partner sind entsprechend zu gewichten und zu bewerten. Sofern ein Ungleichgewicht zum Nachteil des Institutspartners besteht, ist ihm ein Ausgleichsbetrag zu zahlen, sodass insgesamt von einer marktüblichen Vergütung seines Beitrags ausgegangen werden kann. Die Rechte der übrigen Partner bestimmen sich nach Ziff. 3.2.

Für die bei Durchführung des Verbundvorhabens von Mitarbeitern mehrerer Partner gemeinsam geschaffenen Urheberrechte (sog. Miturheberrechte) gelten Ziff. 3.3 Abs. 2 und 3 entsprechend.

3.4 Die Partner räumen sich auf Verlangen an den bei ihnen bei Vertragsbeginn vorhandenen Erfindungen und Schutzrechten ("Background IP"), die aktiv in das Verbundvorhaben eingebracht werden, soweit sie dazu berechtigt sind und soweit zur Durchführung des Verbundvorhabens/Arbeitspaketes notwendig, ein nichtausschließliches, nichtübertragbares, sachlich auf den Anwendungsbereich des Verbundvorhabens/Arbeitspaketes beschränktes, unentgeltliches Nutzungsrecht für die Dauer und Durchführung des Verbundvorhabens ein. Das aktive Einbringen von Background IP erfolgt über die Erwähnung in Zwischenberichten. Ein hiernach eingeräumtes Nutzungsrecht berechtigt insbesondere nicht zur Bearbeitung oder Veränderung der Erfindung und des Schutzrechtes.

 Für bei Vertragsbeginn vorhandenes Know-how und vorhandene Urheberrechte, einschließlich Software, gilt Ziff. 3.4 entsprechend.

**4** **Vertraulichkeit / Veröffentlichung**

4.1 Die Partner werden alle als geheimhaltungsbedürftig erklärten Informationen technischer oder geschäftlicher Art eines anderen Partners, während und nach Beendigung des Verbundvorhabens vertraulich behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung des betroffenen Partners Dritten zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung entfällt für Informationen, die

 - der Öffentlichkeit vor Inkrafttreten dieses Vertrages bekannt oder allgemein zugänglich waren oder

 - der Öffentlichkeit nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ohne Mitwirken oder Verschulden des empfangenden Partners bekannt oder allgemein zugänglich werden oder

 - dem empfangenden Partner bei Erhalt der Information bereits bekannt waren oder

* Informationen entsprechen, die dem empfangenden Partner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder

 - von einem Mitarbeiter des empfangenden Partners ohne Kenntnis der Information entwickelt wurde.

4.2

 Jeder Partner bleibt berechtigt, seine Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Die Partner werden die von ihnen beabsichtigten Veröffentlichungen, soweit diese auf Arbeitsergebnisse anderer Partner Bezug nehmen oder sich auf gemeinsame Arbeitsergebnisse beziehen, dem(n) betroffenen anderen Vertrags­partnern mindestens 30 Tage vorher zur Wahrung seiner (ihrer) berechtigten Interessen vorlegen. Solange eine Veröffentlichung eines Vertragspartners für die Schutzrechtsanmeldung eines anderen Partners schädlich ist, ist sie für die Dauer von höchstens 9 Monaten aufzuschieben. Die Veröffentlichung gemeinsamer Arbeitsergebnisse kann nur gemeinsam und/oder mit Zustimmung aller am Arbeitsergebnis Beteiligten erfolgen. Die Zustimmung darf nicht ohne Grund verweigert werden.

**5** **Haftung**

5.1 Kein Partner haftet für die Richtigkeit der im Rahmen dieses Vertrages übermittelten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse. Desgleichen haftet kein Partner dafür, dass die von ihm gewährten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter ausgeübt werden können. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen von Vorsatz.

5.2 Ansprüche der Partner gegeneinander, gegen ihre leitenden Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Ersatz von Schäden aus Pflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen. Ziff. 5.1 bleibt unberührt.

**6 Laufzeit / Kündigung**

6.1 Das Verbundvorhaben beginnt am 01.xx.20xx und endet mit Abgabe des Schlussberichtes beim Zuwendungsgeber.

6.2 Jeder Partner kann mit einer Frist von drei Monaten seine Beteiligung am Verbundvorhaben aus wichtigem Grund kündigen oder von allen anderen Partnern gemeinsam gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Weiterarbeit für den Partner unzumutbar geworden ist, seine Förderung nachträglich wesentlich verringert oder der Förderbescheid widerrufen wurde. Im Falle der Kündigung ist der Zuwendungsgeber von dem Partner über das Ausscheiden aus dem Verbundvorhaben zu informieren.

6.3 Im Falle des Ausscheidens eines Partners

* Enden, die ihm gemäß Ziff. 3 eingeräumten Rechte, mit Ausnahme der Rechte nach Ziff. 3.2 Absatz 2, Ziff. 3.2 Absatz 3 i. V. m. Ziff. 3.2 Absatz 2 und Ziff. 3.3;
* bleibt er weiterhin zur Vertraulichkeit gemäß Ziff. 4 verpflichtet;
* bleiben die den anderen Partnern durch den vorliegenden Vertrag eingeräumten Nutzungs- und Benutzungsrechte unberührt;
* können, soweit die Fortführung des Verbundvorhabens sinnvoll erscheint, die nicht erfüllten Aufgaben des ausscheidenden Partners durch einen neuen Partner im Einvernehmen mit den verbleibenden Partnern übernommen werden.

 Die Verpflichtungen der anderen Partner gemäß Ziff. 3.2 Absatz 2, Ziff. 3.2 Absatz 3 i.V.m. Ziff. 3.2 Absatz 2, Ziff. 3.3, Ziff. 4 und Ziff. 5 dieses Vertrages gelten dem ausscheidenden Partner gegenüber nur für Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, die vor Zugang der Kündigung erzielt worden sind. Die gemäß Ziff. 6.2 verbleibenden Rechte des ausscheidenden Partners sowie seine Verpflichtungen gemäß Ziff. 3 - 5 gelten auch nach seinem Ausscheiden für alle Forschungs- und Entwicklungsergebnisse und Schutzrechte, die er aufgrund von Arbeiten erhält, deren Durchführung er im Rahmen des Verbundvorhabens übernommen bzw. begonnen hat.

6.4 Für den Fall, dass die Partner einvernehmlich feststellen, dass das mit dem Verbundvorhaben verfolgte Entwicklungsziel nicht erreicht werden kann und damit die Grundlage für den vorliegenden Vertrag entfällt, werden sich die Partner über das weitere Vorgehen einschließlich der Rechte an bis dahin entstandenen Forschungsergebnissen verständigen und gegebenenfalls darüber eine gesonderte Vereinbarung treffen.

**7** **Sonstiges**

7.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

7.2 Sofern von einem Partner durchzuführende Arbeiten durch Dritte ausgeführt werden, ist von dem Partner sicherzustellen, dass die hierbei entstehenden Ergebnisse den übrigen Partnern entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden.

7.3 Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Förderung aller Partner durch den BMBF. Soweit dieser Vertrag keine Regelung enthält, gelten die Bewilligungsbedingungen ergänzend.

7.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Partner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.

**8** **Inkrafttreten**

 Dieser Vertrag tritt zum 01.xx.xxx in Kraft.

Stempel und Unterschriftsseite

|  |
| --- |
|  |
| Partner A |

Stempel und Unterschriftsseite

|  |
| --- |
|  |
| Partner B |

Stempel und Unterschriftsseite

|  |
| --- |
|  |
| Partner C  |